

Billy Idol singt auf dem Königsplatz



Billy Idol bei einem Auftritt in Amsterdam.

Foto: EPA/Paul Bergen

Rocklegende Billy Idol macht auf seiner Europatournee auch Station in München: Am 27. Juni wird er auf dem Königsplatz auftreten, wie der Veranstalter mitteilte. München ist der

zweite Deutschland-Stopp seiner „It's A Nice Day To ... Tour Again“-Konzertreise. Am 18. Juni tritt er auf der Waldbühne in Northeim auf, am 29. Juni in Bonn, am 2. Juli in Wiesbaden.

Der 69-jährige Brite plant ein neues Album, das in diesem Jahr bei Dark Horse Records erscheinen soll: Das Label wurde von George Harrison gegründet und wird von seinem Sohn Dhani Harrison geleitet.

KULTUR kompakt

Das Haus der Goethe-Freundin

WEIMAR Nach jahrelangem Rechtsstreit ist das historische Haus der Frau von Stein nun wieder im Besitz der Stadt Weimar. Damit gebe es eine gesicherte Zukunft für das einstige Wohnhaus von Goethes enger Vertrauten, sagte Weimars Oberbürgermeister Peter Kleine. Der Verkauf des Hauses an einen spanischen Investor im Jahr 2008 sei ein großer Fehler gewesen. Die Stadt rang seit Jahren um die Herausgabe des Gebäudes, nachdem vereinbarte Investitionen nicht erfüllt worden waren. Geplant waren etwa ein Museum mit Werken von Salvador Dalí, eine Künstlerpension und ein Café. Davon wurde nach Angaben der Stadt allerdings nichts fertiggestellt.



Das Haus der Frau von Stein. Foto: dpa

Eine Stimme gegen die Macho-Kultur

VERACRUZ In ihren Songs konnte sie fluchen, aber Paquita la del Barrio hatte sich auch einer harten Aufgabe verschrieben: nämlich der Macho-Kultur die Stirn zu bieten. Nun ist Sängerin im Alter von 77 Jahren gestorben. Berichten zufolge hatte sie in den vergangenen Monaten mit gesundheitlichen Problemen gekämpft. Paquita la del Barrio – bürgerlich Francisca Viveros Barradas – habe in ihrer fünf Jahrzehnte langen Karriere mit Konventionen der männerdominierten mexikanischen Musikszene gebrochen, schrieb die Zeitung „El Universal“. Ihr bekanntestes, mit Schimpfwörtern gespicktes Lied „Rata de dos patas“ („Ratte auf zwei Beinen“) ist dabei zur „Hymne gegen Verrat und Missbrauch“ geworden. Die Sängerin wurde für drei Grammys nominiert und 2021 bei den Billboard Latin Music Awards für ihr Lebenswerk geehrt.

ANZEIGE

BESONDERE ANLÄSSE & FAMILIE

DIE LETZTEN DINGE REGELN

Das gemeinschaftliche Testament

Wollen Eheleute ein Testament, dann wünschen sie sich oft ein gemeinschaftliches oder ein sogenanntes Berliner Testament

Bevor sich Eheleute für ein Testament entscheiden, ist es wichtig zu wissen, was ein gemeinschaftliches Testament und ein Berliner Testament ist. Denn ein gemeinschaftliches Testament muss nicht unbedingt auch in Form eines Berliner Testaments errichtet werden. Dies ist vielen Mandanten oft gar nicht bewusst, sagt die Erbrechtsexpertin Raphaela Hüßtege.

Ein gemeinschaftliches Testament wird von einem Ehegatten geschrieben und anschließend von beiden Ehegatten unterschrieben, wobei in der Regel ein gemeinsamer letzter Wille mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung festgehalten wird. Das kann in Form einer sogenannten Vor- und Nacherbschaft sein, aber in der Regel in Form der Alleinerbschaft des überlebenden Ehegatten und der Schlusserschaft eines Dritten. Nur im letzten Fall spricht man von einem sogenannten Berliner Testament.

Bei dieser Fallgestaltung verschmelzen die Vermögensmassen der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte kann über beide grundsätzlich frei verfügen und die – gemeinsam benannten – sogenannten Schlusserven werden Erben des überlebenden Ehegatten.

Dies ist zwar die beliebteste Testamentsform unter Ehegatten, aber nicht immer eine



Das Berliner Testament ist die beliebteste Testamentsform unter Ehegatten. Foto: imago/suedraumfoto

empfehlenswerte Form. Sie bietet zwar Eheleuten und auch eingetragenen Lebenspartnern eine einfache Möglichkeit, den Nachlass gemeinsam zu regeln und den länger lebenden Partner abzusichern. Dies ist ein klarer Vorteil dieser Testamentsform.

Aber es gibt auch klare Nachteile, derer sich die Testierenden oftmals nicht wirklich bewusst sind, sagt Rechtsanwältin Hüßtege. Die mögliche und vor allem oftmals unbewusste und damit teilweise auch ungewollte Bindungswirkung von wechselbezüglichen Verfügungen wird dabei ebenso übersehen, wie die Schwierigkeiten, sich von dem gemeinsamen Willen zu lösen, insbesondere nach dem Tod des Erstversterbenden, wenn kein

Vorbehalt vorgesehen ist. Auch die möglichen Pflichtteilsansprüche der „übergangenen“ Kinder dürfen nicht übersehen werden.

Dasselbe gilt für die möglicherweise erheblichen steuerlichen Nachteile, wenn man nicht entsprechende „Supervermächtnisse“ aussetzt. Auch im Falle des Lebensabends im Ausland kann ein gemeinsames Testament zu Problemen führen, da viele Rechtsordnungen ein gemeinsames Testament schlichtweg nicht kennen oder nicht zulassen.

Die „Schwachstellen“ eines gemeinsamen Testaments können Testierende schlau lösen, wenn sie ihnen bekannt sind und ihnen bewusst ist, was hier zu beachten ist. Wer absolut flexibel

sein möchte, sollte sich die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments gut überlegen. Um Fehler oder unerwünschte steuerliche Nachteile bei der Errichtung eines gemeinsamen Testaments zu vermeiden, ist eine Beratung zum Beispiel bei einem Fachanwalt für Erbrecht unbedingt zu empfehlen.

Weitere Informationen: Raphaela Hüßtege, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen PartG mbB



www.musik-und-trauer.de 089 / 68 30 68
München - Ottobrunn - Markt Schwaben

MALTRY

Rechtsanwältinnen
PartG mbB

ERBEN
FIRMENNACHFOLGE
VORSORGE
VOLLMACHT
TESTAMENT
SCHEIDUNG
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Tag und Nacht
erreichbar



Trauerfall - was nun?

Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München
Telefon 0 89/2 3199 02 • www.städtische-bestattung.de

STÄDTISCHE BESTATTUNG